

Hinweise zur Förderungshöchstdauer nach § 15a BAföG

Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit.

Bachelorstudiengang **6 Semester**

Ausnahme

An der Hochschule Hamm-Lippstadt beträgt die Regelstudienzeit für Bachelor-Studiengänge grds. **7 Semester**

Masterstudiengänge **4 Semester**

Ausnahme

An der Hochschule Hamm-Lippstadt beträgt die Regelstudienstudienzeit für Master-Studiengänge **3 Semester**

Lehramtsstudiengänge (Examen - Auslaufstudiengänge)

Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen **7 Semester**

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen **9 Semester**

Lehramt an Berufskollegs **9 Semester**

Theologische Fakultät Paderborn

Studium der Katholischen Theologie **10 Semester**

Auslandsaufenthalt

Zeiten einer Ausbildung, die Auszubildende im Ausland durchgeführt haben, bleiben grds. längstens für 1 Jahr unberücksichtigt, wenn der Auslandsaufenthalt nicht vorgeschrieben ist (§ 5a BAföG). Die Förderungshöchstdauer wird hochgesetzt.

Sprachkenntnisse

Setzt ein Studiengang verbindlich Sprachkenntnisse über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und/oder Latein hinaus voraus und werden diese Kenntnisse von Auszubildenden während des Besuchs der Hochschule erworben und sind nicht Bestandteil der Ausbildung, verlängert sich grds. die Förderungshöchstdauer nach § 15a Absatz 3 BAföG für jede Sprache um ein Semester.

Ausbildungsende

Nach § 15b Absatz 3 BAföG endet eine Hochschulausbildung mit Ablauf des Monats, in dem dem Auszubildenden bekannt gegeben wird, dass er bestanden hat, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem er die letzte verpflichtende Studienleistung abgelegt hat. Daher hat er den Termin der letzten verpflichtenden Studienleistung **und** das Datum der ersten durch die Hochschule oder das Prüfungsamt erteilten verbindlichen Benachrichtigung über das Bestehen des Studiums mitzuteilen. Es reicht aus, dass dem Auszubildenden mitgeteilt wird, dass er bestanden hat, ohne dass es auf Einzelnoten ankommt.